

# Hausordnung im Sportbereich

## GARDEROBEN:

1. Garderoben werden den Schülerinnen und Schülern von der Sportlehrerin bzw. vorn Sportlehrer zu Jahresbeginn zugeteilt.
2. Die Garderoben dürfen erst mit dem Läuten betreten bzw. verlassen werden. Wertsachenregelung durch Klasse und Sportlehrerin.
3. Die Gänge zwischen Turnhalle/Schwimmbad sowie die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen, nicht färbenden Sportschuhen betreten werden.
4. Falls nicht anders vereinbart, werden die Schüler vom Lehrer in der Garderobe abgeholt.
6. Aus hygienischen Gründen ist das Duschen nach dem Sportunterricht erwünscht. Wer nicht duscht, wäscht sich.
7. Schülerinnen und Schülern, die keinen Sportunterricht haben, ist der Aufenthalt im Sportbereich (Glastür) untersagt.

## TURNHALLEN - GERÄTERAUM - BALLKÄSTEN:

1. Zweckmässige Turnbekleidung ist obligatorisch.
2. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, die Trennwände anzuheben, unter ihnen durchzukriechen, seitlich hinter ihnen durchzuschlüpfen oder sich beim Anheben hochziehen lassen.
3. Der Aufenthalt in den Geräteräumen und das Bedienen der Turngeräte ist nur auf Weisung des Sportlehrers gestattet. Die diversen Geräte sind gemäss Markierungen zu platzieren.
4. In den Ball- und Kleinmaterialkästen ist auf Ordnung zu achten.
5. Kaugummi ist aus Sicherheitsgründen im schulischen Sportunterricht untersagt.

## SCHWIMMEN:

1. Schwimmbekleidung und Handtuch sind obligatorisch.
2. Wer Schwimmen hat, wartet umgezogen vor der Glastür zum Hallenbad.
3. Aus hygienischen Gründen ist das Duschen vor und nach dem Schwimmunterricht obligatorisch.
4. Wer begründet nicht schwimmen kann, geht in kurzer Turnkleidung mit ins Schwimmbad.

## DISPENSEN:

1. Bei einmaliger Spott- oder Schwimmabsenz genügt eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung zu Händen des Sportlehrers.
2. Bei längerfristiger Absenz oder bei Schwimmdispens ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. (Ohne ärztliches Zeugnis besteht Anwesenheitspflicht)

## HAFTUNG:

1. Für mutwillige Beschädigung im Sportbereich haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigter.